

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Sie wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinden und der angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.
Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Abdruck

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinlandpalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Abt. Landentwicklung, Ländl. Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
RPK/Stadt LU Zuwegung Gemüsegroßmärkte
Aktenzeichen: 41143-HA2.4.**

**67433 Neustadt a.d.W., 17.08.2010
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
E-Mail:
landentwicklung-rheinpalz@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de**

Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehnergemeinschaft Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren RPK/Stadt LU Zuwegung Gemüsegroßmärkte

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 09.11.2009 ist gemäß § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) die Teilnehnergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung RPK/Stadt LU Zuwegung Gemüsegroßmärkte als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden.

Nach § 21 FlurbG sind für die Teilnehnergemeinschaft ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Vorstand und für jedes Vorstandsmitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Hiermit werden die Teilnehmer (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte) am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren RPK/Stadt LU Zuwegung Gemüsegroßmärkte zu einer Teilnehmersammlung zur

WAHL DES VORSTANDES DER TEILNEHMERGEMEINSCHAFT

eingeladen, die

***am Donnerstag, dem 23.09.2010 um 19.00 Uhr
im Bürgerhaus Fußgönheim, Hauptstraße 62, 67136 Fußgönheim***

stattfindet.

Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den am Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Bevollmächtigte haben sich im Wahltermin durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten.

Im Auftrag
gez.
Gerd Hausmann